

Richtlinien

für ein

Fassaden- und Freiflächen- gestaltungsprogramm

für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

der

Stadt Pappenheim



5. **Art und Umfang der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderung.

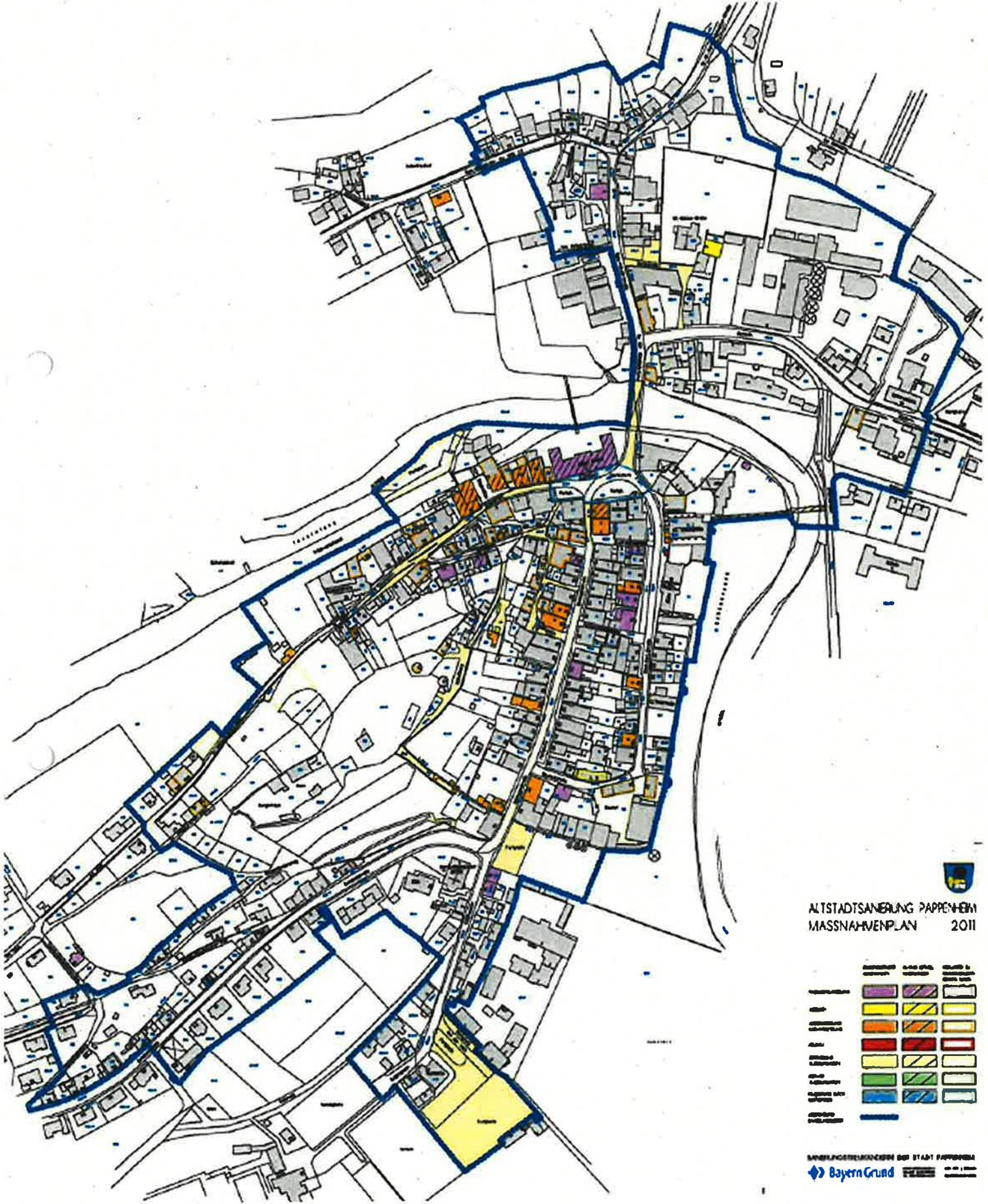
- 5.1. Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 20.000.- € je Gebäude oder Freifläche.
Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich. Sollte für das Objekt wegen städtebaulichen Mängel und Missstände im Gebäudeinneren eine Gesamtanierung erforderlich sein, kann eine Förderung durch dieses Fassaden- und Freiflächengestaltungsprogramm ausgeschlossen werden.
Die Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche Missstände im Bereich Dach - Fassade bzw. Freifläche behoben werden.
Reine Unterhaltsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.2. Bindungsfrist:
Wird eine geförderte Maßnahme innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung abweichend bzw. im Widerspruch zu den Sanierungszielen geändert, so kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. **Antragsverfahren:**

- 6.1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Anwesens bzw. ein von dem Eigentümer bevollmächtigter Vertreter.
- 6.2. Der Eigentümer beantragt bei der Stadt Pappenheim eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen an Fassade / Dach / Freifläche.
- 6.3. Der Sanierungstreuhänder erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft er, ob die geplante Maßnahme förderfähig ist.
- 6.4. Nach Abstimmung mit der Stadt Pappenheim und der Regierung von Mittelfranken wird dem Eigentümer die Förderfähigkeit und die Förderquote mitgeteilt.
- 6.5. Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. Es sind mindestens drei Angebote pro Gewerk, überregional gestreut, erforderlich. Alternativ kann eine Kostenschätzung durch einen Architekten oder Bauingenieur vorgelegt werden.
- 6.6. Nach Vorliegen aller Angebote / der Kostenschätzung wird vom Sanierungstreuhänder ein Sanierungsvertrag für die geplante Maßnahme erstellt. Dieser ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
Dieser Vertrag regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

7. **Durchführung der Maßnahme:**

- 7.1. Erst nach Abschluss dieses Vertrages oder nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns können die Aufträge vergeben bzw. mit den Arbeiten begonnen werden.
- 7.2. Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist oder sich innerhalb des Ensemblebereichs gemäß Denkmalschutzgesetz befindet, ist zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen einzuholen.
Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.




ALTSTADTSANIERUNG PAPPENHEIM
MASSNAHMENPLAN 2011

<ul style="list-style-type: none"> — 	<ul style="list-style-type: none"> 	<ul style="list-style-type: none"> 	<ul style="list-style-type: none">
--	--	--	--